



**Verkehrswerbung
Lloyd
Schiffmann**

Preisliste 2012

VERKEHRSMITTELWERBUNG
SEILBAHN-GROSSKABINEN



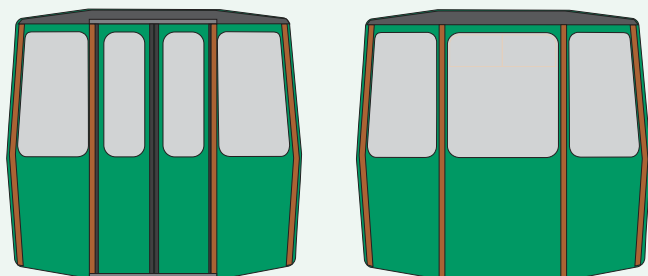


Preisliste 2012

SEILBAHN-GROSSKABINEN GANZGESTALTUNG

Weitere Werbeformen und / oder abweichende Laufzeiten auf Anfrage.

GANZGESTALTUNG



GROSSKABINE	Laufzeit	Preis/Monat
	1 Jahr	€ 335,00
	3 Jahre	€ 215,00
	5 Jahre	€ 195,00

Die Schauinslandbahn befördert jährlich 195.000 Fahrgäste auf den 'Hausberg' Freiburgs, den Schauinsland mit einer Gipfelhöhe von 1.284 m. Bis zu 500 Personen kann die Bahn pro Stunde befördern, dabei kommen 37 Kabinen zum Einsatz, in jeder Kabine stehen 7 Sitz- und 4 Stehplätze zur Verfügung. Die Fahrzeit beträgt etwa 20 Minuten, die Streckenlänge ist 3.600 m bei einem Höhenunterschied von knapp 800 m. Bei der täglich achtstündigen Betriebszeit beträgt die Kabinenzeitfolge ca. 1 Minute. Nicht nur Touristen, sondern auch Einheimische benutzen im Sommer wie im Winter die Bergbahn, um das Ausflugsziel mit Blick in die Rheinebene bis hin zu den Vogesen zu erkunden.

www.verkehrswerbung.de

FREIBURG - SCHAUINSLAND • 02 / 2012

Verkehrswerbung Lloyd
Schiffmann GmbH & Co. KG
79110 Freiburg i. Br.
Linnéstraße 6

Fon 0761 / 8 96 79-0
Fax 0761 / 8 96 79-99
freiburg@verkehrswerbung.de

Alle Preisangaben gelten, sofern nicht anders angegeben, in EUR je Werbefläche und Monat zzgl. der gesetzl. MwSt. Die Kosten für die einmalige Produktion, Anbringung und Entfernung der Folien sind im vereinbarten Preis enthalten, druckfähige Vorlagen sind vom Kunden zu erbringen. Für aufwändige grafische Elemente können zusätzliche Kosten entstehen.

Das Angebot ist freibleibend und gilt auf Basis unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Zwischenvermietung bleibt vorbehalten.



VERKEHRSMITTELWERBUNG

Auftragsannahme

1. Angebote sind freibleibend; der Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung des vom Auftraggeber unterschriebenen Auftrages zustande.
2. Aufträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs und grundsätzlich nur für namentlich bezeichnete Werbungtreibende angenommen; der Auftragnehmer erklärt sich unverzüglich über die Annahme oder Ablehnung von Aufträgen. Ein Annahmewang besteht nicht. Der Ausschluss von Wettbewerbern wird nicht zugesichert.
Linien-, Strecken- und Platzierungswünsche des Auftraggebers können nur erfüllt werden, soweit es die jeweiligen betrieblichen Verhältnisse des Verkehrsbetriebes zulassen; generell können insoweit keine bindenden Zusagen gemacht werden.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag zum Zwecke einer intensiveren Kundenbetreuung auf eine eigene, zum Firmenverbund gehörende Service-Gesellschaft zu übertragen. Die Mitteilung hierüber erfolgt schriftlich, ansonsten formlos. Der Auftraggeber erteilt mit Zustandekommen des Werbevertrages bereits im Voraus hierzu seine Zustimmung.
4. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausgeschlossen.
5. Die Werbeflächen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers untervermietet werden. Aufträge von Agenturen und Mittlern werden nur für namentlich bezeichnete Werbungtreibende unter Angabe der Produktgruppe angenommen. Die Agentur/Mittler tritt mit Zustandekommen des Auftrages die Ansprüche gegen ihren Kunden aus dem der Forderung zugrunde liegenden Werbevertrag an den Auftragnehmer ab, soweit sie Gegenstand des Auftrages sind (Sicherungsabtretung). Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung mit Zustandekommen des Auftrages an. Er ist berechtigt, diese dem Kunden der Agentur/Mittler gegenüber offen zu legen, wenn die Forderung nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit beglichen ist.

Auftragsdurchführung

6. Der Auftraggeber hat die erforderlichen Entwürfe, Beschriftungsvorlagen usw. fristgemäß kostenfrei an die von dem Auftragnehmer angegebene Anschrift zu liefern. Text und Ausführung der Werbung unterliegen den Richtlinien des Verkehrsbetriebes.
7. Die Verantwortung für Form und Inhalt der Werbung trägt der Auftraggeber; er stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen frei, die sich aus Verstößen seiner Werbung gegen geltendes (Wettbewerbs-) Recht ergeben.
Der Auftragnehmer ist berechtigt, Werbung zurückzuweisen, deren Inhalt nach seinem pflichtgemäßen Ermessen gegen geltendes Recht, behördliche Bestimmungen, gegen die Vorgaben oder Interessen des Verkehrsbetriebes oder gegen die guten Sitten verstößt oder deren Vorführung für ihn aus anderen Gründen unzumutbar wäre.
Bei Zurückweisung der Werbung ist der Entwurf durch den Auftraggeber zu überarbeiten und erneut zur Genehmigung an die vom Auftragnehmer angegebene Anschrift zu liefern. Eine etwaige Zurückweisung begründet keine Schadenersatzansprüche.
8. Vom Auftraggeber gelieferte Entwürfe und Beschriftungsvorlagen werden nur zurückgegeben, wenn sie von ihm binnen zwei Wochen nach Anlauf des Vertrages zurückgefordert werden.
9. Wird mit dem Auftraggeber als Entgelt ein Servicepreis vereinbart und wird der Vertrag vom Auftraggeber während der vereinbarten Laufzeit voll erfüllt, so trägt der Auftragnehmer die einmalige Herstellung sowie Anbringung und Entfernung der Werbung (technische Kosten). Endet der Vertrag vorzeitig und aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so wird der noch ausstehende Anteil der technischen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
Der Auftragnehmer veranlasst die Durchführung der technischen Arbeiten, einschließlich der evtl. erforderlichen Instandhaltungs-/Ausbesserungsmaßnahmen.
10. Sofern kein Servicepreis vereinbart ist, ist die Anbringung der Werbung zu Beginn des Vertrages, etwa notwendige Ausbesserungen/Auswechslungen während der Vertragslaufzeit sowie die Neutralisierung nach Ablauf des Vertrages grundsätzlich vom Auftraggeber zu dessen Lasten zu veranlassen. Er trägt sämtliche hierfür anfallenden Kosten, einschließlich eventueller weiterer Nebenkosten. In solchen Fällen hat der Auftraggeber für die Herstellung der Werbemittel ausschließlich die vom Auftragnehmer genehmigten Materialien, insbesondere lackverträgliche Folien zu verwenden. Er haftet für die Lieferung geeigneter Werbemittel. Das Technische Merkblatt ist insoweit Vertragsbestandteil. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Werbung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Beschriftung, Ausbesserung und Neutralisierung der Werbemittel darf ausschließlich durch qualifizierte und autorisierte Beschriftler erfolgen. Die Beseitigung aller Folgeschäden aus der Entfernung der Werbemittel und die Wiederherstellung beschädigter oder anderweitig beeinträchtigter Untergrundflächen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
Vom Auftraggeber dem Auftragnehmer gelieferte Werbemittel (z.B. Folien, Plakate) werden grundsätzlich nicht zurück gegeben.
Der Auftraggeber hat bei einer individuellen Grundlackierung auch diese Kosten und die für eine Rücklackierung des Fahrzeugs in die Farben des Verkehrsbetriebes nach Ablauf des Vertrages zu tragen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, von dem Auftraggeber für die Neutralisierungskosten eine Sicherheitsleistung (z. B. Bankbürgschaft) zu verlangen.
11. Der Auftraggeber übergibt alle erforderlichen Layout-Daten in digitaler Form als Druckvorlage zum Zwecke eventuell später notwendig werdender Ausbesserungen an der Werbung. Sofern kein Servicepreis vereinbart ist, erfolgt dies spätestens zum Zeitpunkt der Beschriftung. Fotos von der vorgeführten Werbung des Auftraggebers dürfen vom Auftragnehmer verkaufsfördernd eingesetzt werden.
12. Die Berechnung des vereinbarten Entgeltes beginnt mit dem Tage der Anbringung der Werbung. Bei Belegungen im größeren Umfang kann die Berechnung mit dem mittleren

Datum des für die Anbringung erforderlichen Zeitraums erfolgen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, das vereinbarte Entgelt auch vor der Anbringung der Werbung zu berechnen, wenn bei Vereinbarung eines Servicepreises seit Anforderung von Motiv- und Layoutdateien bzw. seit Aufforderung zur Motivfreigabe durch den Auftraggeber vier Wochen vergangen sind und die Datenlieferung bzw. Motivfreigabe trotz schriftlicher Fristsetzung nicht erfolgte.

In anderen Fällen kann das vereinbarte Entgelt auch vor der Anbringung der Werbung berechnet werden, wenn seit angezeigter Bereitstellung der Werbefläche vier Wochen vergangen ist und die Anbringung der Werbung trotz schriftlicher Fristsetzung nicht erfolgte.

13. Wird ein Fahrzeug vor Ablauf des Vertrages aus dem Verkehr gezogen und durch ein Fahrzeug gleicher Art ersetzt, so wird die Werbung auf das Ersatzfahrzeug übertragen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Auftraggebers. Kann kein Ersatzfahrzeug gestellt werden, endet der Vertrag mit der Außerdienststellung des Fahrzeuges. Dem Auftraggeber werden Vorauszahlungen für die noch ausstehende Vorführzeit erstattet; darüber hinaus bestehen keine Ansprüche. Der Auftragnehmer hat nach Ziffer 9 Anspruch auf Erstattung der noch nicht ausgeglichenen technischen Kosten.
14. Fälle höherer Gewalt (Streik, Betriebsbeschränkung, Betriebsunterbrechung, behördliche Anordnungen usw.), welche die Vertragsparteien an der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen hindern, befreien beide Parteien für die Dauer ihrer Einwirkung von ihren Verpflichtungen, wobei das vereinbarte Entgelt bis zum Ende des Monats zu entrichten ist, in welchem die Einwirkung eingetreten ist.
Wird die Werbung ganz oder teilweise aufgrund behördlicher Anordnungen oder von dem Verkehrsbetrieb untersagt, so wird der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen im entsprechenden Umfang vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der Beanstandung an angepasst bzw. beendet. Hieraus ergeben sich keine Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer.
15. Sofern kein Servicepreis vereinbart ist und der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur Neutralisierung innerhalb einer Woche nach Ablauf des Vertrages nicht nachkommt, ist der Auftragnehmer berechtigt, das vereinbarte Entgelt weiter zu berechnen bis zur Neutralisierung des Fahrzeuges, die nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung von dem Auftragnehmer zu Lasten des Auftraggebers in Auftrag gegeben werden kann.
16. Sofern kein Servicepreis vereinbart ist, übernimmt der Auftragnehmer und der Verkehrsbetrieb für Verlust, Beschädigung oder Diebstahl der Werbemittel während der Vorführung oder beim Transport, Entfernen und Lagern keine Haftung. Auch die Haftung für Firmen und deren Gehilfen, welche vereinbarungsgemäß im Namen und für Rechnung des Kunden beauftragt sind, wird dann ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
17. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Werbefläche mit seinem Impressum zu kennzeichnen.
18. Endet der zwischen dem Auftragnehmer und dem Verkehrsbetrieb geschlossene Konzessionsvertrag vor Ablauf des Vertrages, so ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder dessen weitere Erfüllung auf den Verkehrsbetrieb oder den Konzessionsrechtsnachfolger zu übertragen.
Tritt er vom Vertrag zurück, werden dem Auftraggeber Vorauszahlungen für die noch ausstehende Vorführzeit erstattet; darüber hinaus bestehen keine Ansprüche. Der Auftragnehmer hat jedoch nach Ziffer 9 Anspruch auf Erstattung der noch nicht ausgeglichenen technischen Kosten.

Preise

19. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr können angepasst werden. Im Falle einer Erhöhung des vereinbarten Entgeltes um mehr als 10 % steht dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung zu. Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben/Rückschein innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung gegenüber dem Auftragnehmer zu erfolgen. Maßgeblich ist der Eingang beim Auftragnehmer.
20. Ein gewährter Zeitnachlass wird bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages nachberechnet.
21. Den Tarifpreisen und dem vereinbarten Preis liegt ein monatlicher Nutzungsausfall von 25 % zugrunde für z.B. verkehrsbetrieblich bedingte Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie zeitweilige Beeinträchtigungen aufgrund vorgeschriebener Sonderkennzeichnung.

Zahlungsbedingungen

22. Das vereinbarte Entgelt wird quartalsweise berechnet und ist jeweils zur Quartalsmitte fällig. Eventuelle Neben- und andere Kosten, sowie eine anteilige erste Rechnung sind sofort zahlbar.
23. Skonto wird nicht gewährt.
24. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung des fälligen Rechnungsbetrages in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Restauftragssumme fällig zu stellen und bis zur Zahlung Verzugszinsen von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) geltend zu machen.
25. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen/Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
26. Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt.

Gerichtsstand

27. Gerichtsstand ist der Sitz der zuständigen Regionalniederlassung des Auftragnehmers, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Sitz der Regionalniederlassung ergibt sich aus dem Auftrag und der Auftragsbestätigung.

Stand: 01.12.2011